

Befehl Nr. 11 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung betr. Abgabe von Wertsachen

25. Juli 1945

Berlin

Es wird allen Anstalten, Organisationen, Betrieben und Privatpersonen, die auf den von sowjetischen Truppen okkupierten Gebieten Deutschlands wohnhaft sind, befohlen, im Laufe von fünf Tagen folgende Wertsachen den Feldämtern der Staatsbank der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland abzugeben:

1. Alle Gold- und Silbermünzen und -barren, alle Platinbarren.
2. Alle ausländischen Banknoten, Münzen, Vermögensdokumente und Kostbarkeiten.
3. Alle Geldscheine, die in den früher von Deutschland besetzten Gebieten oder sonstwo herausgegeben oder zur Herausgabe vorbereitet worden sind und sich in beliebigen Finanzbanken und Kreditämtern oder im Besitz von Privatfirmen und Personen deutscher Staatsangehörigkeit befinden.
4. Personen, die sich der Verletzung dieses Befehls schuldig machen, werden zu strenger Verantwortung gezogen werden.
5. Der Befehl tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Stellvertretende des Obersten Chefs der Sowjetischen
Militärverwaltung in Deutschland
Armeegeneral S O K O L O W S K Y

Der Chef des Stabes
der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst W. W. K U R A S O W

D-D-R.de